

zwischen der Stadtwerke Itzehoe GmbH und dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin

Angaben des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

Frau Herr Titel

Firma

Vorname

Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

(1) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin gestattet der Stadtwerke Itzehoe GmbH die Mitbenutzung des folgenden Grundstücks und der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Einfamilienhaus

Doppelhaus

Mehrfamilienhaus mit
..... Wohneinheiten

Reihenhaus

Mehrere Gebäude gemäß bei-
liegender Liegenschaftsliste

samt etwaiger bereits, in seinem/ihren Eigentum verbleibenden, vorhandenen Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte zur Errichtung und/oder Änderung sowie zum Betrieb und zur Unterhaltung eines lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes (nachfolgend Lichtwellenleiternetz) einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

(2) Die Gestattung umfasst zudem die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich solcher, die sich im Zuge der technischen Entwicklung neu ergeben, sowie die Versorgung von Nachbargrundstücken.

(3) Die Stadtwerke Itzehoe GmbH verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Stadtwerke Itzehoe GmbH beschädigt wird.

(4) Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die Stadtwerke Itzehoe GmbH vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen.

(5) Die Stadtwerke Itzehoe GmbH wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die Stadtwerke Itzehoe GmbH. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

(6) Das Lichtwellenleiternetz auf dem Grundstück besteht aus der Anschlussleitung von der Grenze des Grundstücks bis zum Hausübergabepunkt (HÜP) und ggf. der Anschlussleitung zum Nachbargrundstück. Die genaue Beschreibung der Realisation des Lichtwellenleiternetzes ergibt sich aus der *Leistungsbeschreibung Hausanschluss*. Abweichungen von der *Leistungsbeschreibung Hausanschluss* sind im Einzelfall möglich. Die Festlegung von Art und Lage des Lichtwellenleiternetzes sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt dabei nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die Stadtwerke Itzehoe GmbH. Mitarbeiter der Stadtwerke Itzehoe GmbH sind nach vorheriger Anmeldung während der üblichen Geschäftszeiten berechtigt, das Grundstück und/oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten am vertragsgegenständlichen Lichtwellenleiternetz zu betreten.

(7) Auf Wunsch des Eigentümers beruhende Abweichungen von den Festlegungen in der *Leistungsbeschreibung Hausanschluss* sind vom Eigentümer nach Aufwand zu zahlen.

(8) Die Stadtwerke Itzehoe GmbH ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieser Grundstücks- und Gebäudenutzungsvereinbarung das Lichtwellenleiternetz auf dem Grundstück und im Gebäude zu errichten. Die Stadtwerke Itzehoe GmbH ist berechtigt, jederzeit aus einem beliebigen Grund von der Errichtung des Lichtwellenleiternetzes abzusehen.

(9) Die Stadtwerke Itzehoe GmbH ist ausschließlich Berechtigter zum Betrieb, zur Nutzung sowie der Überlassung an Dritte des von ihr errichteten Lichtwellenleiternetzes auf dem Grundstück und im Gebäude des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin. Dies gilt unberührt von

gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der Stadtwerke Itzehoe GmbH, ggf. das errichtete Lichtwellenleiternetz Dritten, insbesondere Wettbewerbern, überlassen zu müssen und dem Recht des Eigentümers/der Eigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen.

(10) Bei der Einholung der für die Installation und Nutzung des Lichtwellenleiternetzes auf seinem Grundstück ggf. erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen obliegt es dem Eigentümer die Stadtwerke Itzehoe GmbH im Rahmen des Möglichen unterstützen.

(11) Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Stadtwerke Itzehoe GmbH über diesen Umstand informieren. Die Stadtwerke Itzehoe GmbH und der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin gehen vom Vertragsabschluss des Erwerbers gemäß §§ 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus.

(12) Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

(13) Sofern der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin der Stadtwerke Itzehoe GmbH dieses nach Vertragsbeendigung schriftlich mitteilt, wird die Stadtwerke Itzehoe GmbH das vertragsgegenständliche Lichtwellenleiternetz innerhalb eines Jahres nach Zugang der Mitteilung auf eigene Kosten entfernen. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin wird die Stadtwerke Itzehoe GmbH die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

(14) Ein Eigentumsübergang des von der Stadtwerke Itzehoe GmbH errichteten Lichtwellenleiternetzes auf den Eigentümer/die Eigentümerin findet nicht statt. Die Stadtwerke Itzehoe GmbH bleibt Eigentümer des Lichtwellenleiternetzes.

(15) Die Stadtwerke Itzehoe GmbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten Dritter zu bedienen.

(16) Die Stadtwerke Itzehoe GmbH ist berechtigt, für die Verlegung und Instandhaltung des Lichtwellenleiternetzes einen einmaligen Betrag vom Grundstückseigentümer zu verlangen. Die genaue Höhe des vom Eigentümer zu leistenden Hausanschlusskostenbetrages ergibt sich aus der *Preisliste IZ-KOM für Privatkunden (Hausanschlusskosten)*. Diese Preisliste gilt insoweit insbesondere auch, sollte der Eigentümer/die Eigentümerin den Anschluss an das Lichtwellenleiternetz der Stadtwerke Itzehoe GmbH wünschen, ohne Nutzer eines IZ-KOM-Paketes der Stadtwerke Itzehoe GmbH zu sein.

(17) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm/ihr veranlassten Gründen eine Verlegung des Lichtwellenleiternetzes oder Teilen des Lichtwellenleiternetzes erforderlich werden. Dieses gilt nicht, dient vorgesehene Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks.

(18) Die Stadtwerke Itzehoe GmbH ist berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten, sofern dieses im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages erforderlich ist. Verantwortliche Stelle gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Stadtwerke Itzehoe GmbH.

(19) Dieser Vertrag gilt auch für im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen der Stadtwerke Itzehoe GmbH.

(20) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden die Parteien die betreffende Bestimmung durch eine der betroffenen Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommende Bestimmung ersetzen.

Angaben zum Bewohner

Frau Herr Titel

Firma

Vorname

Name

Telefon

Mobil

E-Mail

Unterschrift 

Datum/Ort/Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

Unterschrift Stadtwerke Itzehoe GmbH